

Satzung

über die erforderliche Zahl von Stellplätzen

(Stellplatzsatzung)

Geändert durch Beschluss des Marktgemeinderates am 04.10.2021

Der Markt Postbauer-Heng erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 47 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) folgende Satzung über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) sowie deren Ablösemöglichkeit

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
- 2. Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Marktgemeinde Postbauer-Heng als Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung gem. Art. 47 BayBO. Sonderregelungen in Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Anzahl und Größe der Stellplätze

Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

Ein- und Zweifamilienhäuser
 2,0 Stellplätze je Wohnung

• Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung 2,0 Stellplätze, zusätzlich 1 Stellplatz für

Einliegerwohnung.

• Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen:

bei Einzimmerwohnungen
 bei Zweizimmerwohnungen
 ab Dreizimmerwohnungen
 3,0 Stellplatz je Wohnung
 2,0 Stellplätze je Wohnung

Es ist jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden.

Definition Wohnungen:

1 Zimmer = 1 Raum (zum Schlafen und Wohnen) + Bad + Küche (und evtl. Flur/Diele) 2 Zimmer = 2 Räume (z.B. Schlaf- und Wohnzimmer oder Wohnschlafzimmer + Arbeitszimmer) + Bad + Küche (und evtl. Flur/Diele)

§ 3

Ablösung der Stellplatzpflicht Es ist keine Ablösung der Stellplatzpflicht vorgesehen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden. (Siehe Anhang)

§ 5 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- 2. Sie gilt für Bauvorhaben, die ab dem 01.11.2021 beim Markt Postbauer-Heng eingereicht werden.

Postbauer-Heng, den
Horst Kratzer
Erster Bürgermeister

Anhang:

Art. 63 Bayerische Bauordnung Abweichungen

- (1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 vereinbar sind; Art. 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. ²Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.
- (2) ¹Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. ²Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend; bei

Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.

(3) ¹Über Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Abs. 1 und 2.²Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.